



Hausarrest statt Gefängniszelle: Basisstation und Fußfessel zur elektronischen Überwachung.

Elektronisch überwachter Hausarrest

Seit 1. September 2010 gibt es in Österreich die Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrests. Das Justizministerium erhofft sich damit eine Entlastung der Justizanstalten und eine bessere Resozialisierung.

Hausarrest statt Gefängniszelle. Das ist in Österreich seit 1. September 2010 möglich. Vorgesehen ist der elektronisch überwachte Hausarrest für rechtskräftig Verurteilte, die eine Freiheitsstrafe oder eine Reststrafe von höchstens einem Jahr abzusitzen haben. In bestimmten Fällen können auch Untersuchungshäftlinge einen Antrag auf Hausarrest stellen.

Rechtsgrundlage für den elektronisch überwachten Hausarrest, in der Vorbereitungsphase „Elektronische Aufsicht“ (EA) genannt, ist das am 18. August 2010 im Bundesgesetzblatt Nr. 64/2010 verlaublichte Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz (StVG), die Strafprozessordnung (StPO) und andere Gesetze geändert wurden. Der elektronisch überwachte

Hausarrest ist im neuen § 156b StVG geregelt: Der Strafgefangene muss sich in seiner Unterkunft aufhalten, einer geeigneten Beschäftigung nachgehen und sich „angemessenen Bedingungen seiner Lebensführung“ unterwerfen. Verlassen darf er die Unterkunft nur zur Beschäftigung, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, für notwendige medizinische Hilfe oder aus bestimmten anderen Gründen. Die genauen Bedingungen wurden in einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz festgelegt.

Wer den elektronisch überwachten Hausarrest beantragt, muss eine geeignete Unterkunft haben, einer geeigneten Beschäftigung nachgehen und ein Einkommen beziehen, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Außerdem muss er krank- und un-

fallversichert sein. Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Menschen müssen schriftlich einwilligen.

Die Bewilligung erfolgt, wenn nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren angenommen werden kann, dass der Betroffene den Hausarrest nicht missbrauchen und sich an die ihm auferlegten Bedingungen halten wird. Der Strafgefangene hat wie bei jeder Art des Strafvollzuges einen Kostenbeitrag zu leisten. Das sind derzeit 22 Euro pro Tag, die in der Regel mit Einziehungsermächtigung vom Konto des Betroffenen abgebucht werden. Die Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn der Häftling ansonsten bei einfacher Lebensführung nicht für seinen und den Unterhalt jener Menschen sorgen könnte, für die er unterhaltspflichtig

ist. In diesem Fall kommt die Republik für die Kosten auf. Wenn es erforderlich ist, erfolgt eine Betreuung durch einen Sozialarbeiter.

Der Hausarrest wird widerrufen, wenn eine für ihre Anordnung notwendige Voraussetzung wegfällt, bestimmte Anordnungen oder Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn der Kostenbeitrag länger als ein Monat nicht bezahlt wurde. Außerdem wird der Hausarrest widerrufen, wenn der Strafgefangene erklärt, die Bedingungen nicht mehr einhalten zu können, oder wenn gegen ihn der dringende Verdacht besteht, dass er während des Hausarrests bestimmte Straftaten begangen hat oder sich dem weiteren Strafvollzug entziehen will. In diesen Fällen erfolgt die sofortige Überstellung in die zuständige Justizanstalt.

Bei Untersuchungshäftlingen erfolgt der Antrag auf Hausarrest nach dem neuen § 173a StPO entweder von der Staatsanwaltschaft oder vom Beschuldigten. Die Entscheidung darüber erfolgt in der Haftverhandlung. Die Anordnung ist zulässig, wenn die Untersuchungshaft nicht gegen „gelindere Mittel“ aufgehoben, aber der Zweck der Anhaltung auch durch den Hausarrest erreicht werden kann. Wird der Hausarrest bewilligt, muss die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei und die Sicherheitsbehörde des Orts verständigen, an dem der Hausarrest vollzogen wird. Die Justizanstalt richtet die zur elektronischen Aufsicht erforderlichen technischen Mittel ein.

Der Untersuchungshäftling darf die Unterkunft nicht verlassen – außer zur Erreichung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs und zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe auf der jeweils kürzesten Wegstrecke. Das Gericht hat den Hausarrest zu widerrufen und den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft in der Justizanstalt anzuordnen, wenn der Beschuldigte seine Zustimmung zum Hausarrest widerruft; oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn der Beschuldigte die Bedingungen nicht einhält oder wenn die Haftzwecke durch den Hausarrest nicht erreicht werden können.

Basisstation und Fußfessel. Überwacht wird der Hausarrest während der festgelegten Anwesenheitszeiten mit



Die elektronische Fußfessel ist mittels „Radio Frequency“ mit der Basisstation verbunden.

einer elektronischen Fußfessel. In der Unterkunft des Betroffenen wird eine stationäre Einheit installiert, die mittels GSM oder Festnetz (je nach Verfügbarkeit) ständig mit einem Server verbunden ist und gleichzeitig mittels *Radio Frequency (RF)* mit einem am Fußgelenk des Häftlings angebrachten Kunststoffband kommuniziert. Es wird ein individuelles Aufsichtsprofil erstellt, das sämtliche An- und Abwesenheitszeiten verbindlich festlegt. Die festgelegten Zeiten werden vom System abgeglichen.

Die Fußfessel ist stoß- und wasserdicht und kann unter gewöhnlicher Kleidung verborgen werden. Versucht jemand das Fußgelenksband zu entfernen oder das Basisgerät vom ursprünglichen Aufstellungsort wegzubewegen, wird Alarm ausgelöst. Die Alarmbear-

beitung bei der elektronischen Überwachung erfolgt in einer Aufsichtszentrale, die innerhalb des Strafvollzugs angesiedelt und rund um die Uhr besetzt ist. Mit Einrichtungen zur elektronischen Aufsicht ausgestattet werden alle landesgerichtlichen Gefangenenhäuser; in Wien die Justizanstalt Simmering.

Das Justizministerium rechnet mit bis zu 500 Häftlingen pro Jahr, die die elektronische Fußfessel erhalten könnten. Im ersten Monat nach Inkrafttreten der neuen Regelung gab es rund 180 Ansuchen. Bis Mitte Oktober wurden 17 Ansuchen bewilligt.

Pilotprojekte. Der Einsatz der elektronischen Fußfessel (Electronic Monitoring) im österreichischen Strafvollzug wurde zuvor in zwei Pilotprojekten getestet: Beim ersten Versuch mit GPRS-Sendern im Jahr 2006 arbeitete das Justizministerium mit der Bewährungshilfeorganisation „Neustart“ und dem *Österreichischen Wachdienst (ÖWD)* zusammen. 18 Häftlinge beteiligten sich am Projekt. Wegen zu vieler Fehlalarme und anderer technischer Mängel wurde das Projekt vorerst nicht weitergeführt.

Im Rahmen des „Haftentlastungspakets“ gab es ab Jänner 2008 ein neuerliches Projekt – mit 15 Geräten in den Justizanstalten Wien-Simmering und Graz-Jakomini. 32 Verurteilte, ausgewählt aus dem Kreis der „Haftaufschubpersonen“, wurden mittels Fußsendern auf Basis von Festnetztechnologie kontrolliert und von Sozialarbeitern betreut. Laut Justizministerium gab es bei diesem Versuch, der gut ein halbes Jahr dauerte, ebenfalls technische Probleme, jedoch deutlich weniger Überwachungsausfälle als beim ersten Versuch. Gegen Ende des Projekts gingen die Fehlalarme deutlich zurück.

Elektronische Fußfesseln werden von ihren Befürwortern als sinnvolle Alternative zur traditionellen Haft angesehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Verlust von sozialen Bindungen reduziert wird, die Reintegration von Straftätern gefördert und Rückfälle vermieden werden. In der Schweiz wird Electronic Monitoring bei Verurteilungen bis zu einem Jahr angewendet; in Deutschland bei Kurzeithäftlingen. In Frankreich werden 60.000 und im Vereinigten Königreich 30.000 Menschen pro Jahr mit einer elektronischen Fußfessel ausgestattet.

Werner Sabitzer

FUSSFESSEL

Antrag auf Hausarrest

Strafhäftlinge müssen den Antrag auf Hausarrest beim jeweiligen Leiter der Justizanstalt einbringen; Untersuchungshäftlinge beim zuständigen Haftrichter. Wird der Antrag abgelehnt, gibt es eine Beschwerdemöglichkeit. Über die Anhaltung im Hausarrest und den Widerruf entscheidet bei Strafgefangenen der Leiter der Justizanstalt bzw. die Vollzugsdirektion im Justizministerium, wenn eine Strafvollzugsortsänderung notwendig ist. Bei Untersuchungshäftlingen entscheidet der zuständige Haftrichter.